

Bericht

des Umweltausschusses

über den Antrag 13/A der Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erfassung von Umgebungslärm und über die Planung von Lärminderungsmaßnahmen (Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz – Bundes-LärmG) geändert werden

Die Abgeordneten Mag. Christiane **Brunner**, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 29. Oktober 2013 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Mit dieser Novelle wird ein Recht auf Lärmschutz geschaffen.

Lärm ist in der Wahrnehmung der Bevölkerung das Umweltproblem Nummer Eins mit der größten Belästigungs- und Störungswirkung im Alltag. Besonders sticht hier der Verkehrslärm (Straßen-, Schienen-, Fluglärm) hervor.

Dieser seit vielen Jahren eindeutigen Diagnose stehen immer noch keine adäquaten gesetzlichen Maßnahmen gegenüber. Das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz hat sich in den Jahren seines Bestehens bislang als weitgehend zahnlos und wirkungslos erwiesen und wird somit dem „Schutz-Versprechen“ in seinem Titel nicht gerecht.

Dies ist einerseits auf die zugrundeliegende EU-Richtlinie 2002/49/EG zurückzuführen, die - nicht zuletzt auf Betreiben des Rats, also der nationalen Regierungen - vor den nötigen konkreteren Vorgaben an die Mitgliedstaaten zurückschreckte.

Vor allem aber blieb die Art und Weise der Umsetzung dieser Richtlinie bzw. dieses Gesetzes in Österreich weit hinter dem Nötigen zurück: Sie ignorierte beispielsweise den in der EU-RL vorgesehenen Schutz von ruhigen Gebieten bisher nahezu völlig, vermied entgegen der EU-Vorgabe überwiegend jede sinnvolle Beteiligung der Öffentlichkeit und führte in den meisten Bereichen nicht über das Fortschreiben des Status Quo bei Lärmschutz- und Lärmsanierungs-Maßnahmen hinaus.

Die gravierenden Mängel bei der Umsetzung der europarechtlichen und bundesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch der grobe Zeitverzug sowohl bei der ersten (2008) als auch bei der aktuellen 2013er-Generation der Lärmkarten und Aktionspläne, sind nur zum geringen Teil dem koordinierend zuständigen BMLFUW anzulasten. Weit überwiegend gehen sie auf Desinteresse bzw. Blockadehaltung der unmittelbar Zuständigen, insbesondere im BMVIT, zurück.

Zugleich ist aber auch die Ausgestaltung des Gesetzes selbst nicht dazu geeignet, die Bürger vor Belästigung und Gesundheitsbeeinträchtigung durch (Umgebungs-)Lärm zu schützen - insbesondere weil das Gesetz in seinem bisherigen § 7 Abs 12 explizit subjektiv-öffentliche Rechte auf die Umsetzung der Aktionspläne und ihrer Inhalte ausschließt.

Damit liegt derzeit kein wirksames Bundes-Lärmschutzgesetz im Sinne eines „Immissionsschutzgesetz Lärm“ vor, und auch die kürzlich gestartete Revision und möglicherweise Nachschärfung der Umgebungslärm-RL der EU kann erst in einigen Jahren zu konkreten Wirkungen für die lärmgeplagte Bevölkerung führen.

Daher ist es nötig, für eine Übergangszeit wenigstens im Rahmen des bestehenden Rechtsrahmens umgehend ein Recht der Betroffenen auf mehr Lärmschutz sicherzustellen.

Daher soll zumindest auf die Umsetzung der Aktionspläne und ihrer Inhalte künftig ein subjektiv-öffentliches Recht eingeräumt werden.

Dazu muss die derzeit in § 7 Abs 12 des Bundes-LärmG enthaltene, auf die in diesem Paragraphen des Gesetzes normierten Aktionspläne bezogene Festlegung „Durch Abs. 1 bis 11 werden keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründet.“ ersatzlos aus dem Bundes-LärmG gestrichen werden.“

Der Umweltausschuss hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 in Verhandlung genommen.

Berichterstatterin im Ausschuss war die Ausschussobfrau Mag. Christiane **Brunner**.

Bei der Abstimmung fand der gegenständliche Initiativantrag keine Mehrheit (**dafür:** G, **dagegen:** S, V, F, T, N).

Zur Berichterstatterin für den Nationalrat wurde Abgeordnete Mag. Ruth **Becher** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Umweltausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 2014 06 26

Mag. Ruth Becher

Berichterstatterin

Mag. Christiane Brunner

Obfrau